



Satzung
des Bergischen Handballkreis e.V.

I. Allgemeine Bestimmungen

§1 Name, Rechtsform, Sitz

Der Bergische Handballkreis ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Solingen noch einzutragender Verein. Nach dessen Eintrag im Vereinsregister soll der Verein

„ **Bergischer Handballkreis e.V.** “

lauten. Der Sitz des Vereins ist Solingen.

§2 Zweck und Aufgaben

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Handballsports. Der Handballkreis pflegt und unterstützt den Sport auf lokaler Ebene als Beitrag zur Volksgesundheit, zur Jugenderziehung und zur sportlichen Jugendhilfe innerhalb des Handballverbandes Niederrhein. Er fasst alle handballspielenden Vereine seines Kreisgebietes zusammen. Der Satzungszweck wird hauptsächlich verwirklicht durch die Regelung des Spielbetriebes der handballspielenden Vereine innerhalb des Kreisgebietes in Ergänzung des Verbandsspielbetriebes und die Durchführung von sportlichen Maßnahmen, insbesondere die Aus- und Weiterbildung im Übungsleiter-, Trainings – und Schiedsrichterwesen. Der Verein nimmt dabei die Aufgabe wahr, die ihm durch diese Satzung und die in ihr genannten Ordnungen obliegen. Der Verein ist weltanschaulich, parteipolitisch und konfessionell neutral. Er verurteilt jede Form von Rassismus. Er lehnt jede Form von Manipulation zur Steigerung der Leistungsfähigkeit im Sport ab (Doping). Die Ämter im BHK sind Männern und Frauen gleichberechtigt zugänglich.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Bergische Handballkreis e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4 Rechtsgrundlagen

Der Bergische Handballkreis ist für seinen Bereich in seinen Entscheidungen und Handlungen sowie in der Verwendung seiner Mittel frei und selbstständig. Er gehört dem Handball-Verband Niederrhein e.V. (HVN) an. Er erkennt die Satzungen, die Ordnungen und die Beschlüsse der Organe des Deutschen Handball-Bundes e.V. (DHB), des Westdeutschen Handball-Verbandes e.V. (WHV) und des Handballverbandes Niederrhein e.V.(HVN) an.

Soweit Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV und des HVN Bestimmungen enthalten, die den Handballkreis ausdrücklich binden, haben diese Vorrang vor den Regelungen des Bergischen Handballkreises e.V.

II. Mitgliedschaft

§5 Mitglieder

Mitglieder des Bergischen Handballkreises e.V. können handballspielende Vereine und Ehrenmitglieder werden. Die Mitgliedschaft muss nach den weiteren Bestimmungen dieser Satzung beantragt werden.

§6 Erwerb der Mitgliedschaft

Handballspielende Vereine, die die Aufnahme in den Bergischen Handballkreis e.V. wünschen, müssen einen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vorstand des Bergischen Handballkreises E.V. richten.

Diesem Aufnahmeantrag sind eine gültige Vereinssatzung, die Namen und Anschriften der Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes und des Handballabteilungsleiters sowie eine Erklärung beizufügen, durch die der Verein die Satzungen und Ordnungen des DHB, des WHV, des HVN und des Bergischen Handballkreises e.V. anerkennt.

Der Kreisvorstand des Bergischen Handballkreises e.V. veröffentlicht den Aufnahmeantrag im offiziellen Mitteilungsorgan. Andere Mitglieder können gegen die Aufnahme innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung beim Vereinsvorstand Einspruch einlegen. Nach Ablauf der Einspruchsfrist entscheidet der Kreisvorstand über den Aufnahmeantrag. Die Aufnahme eines neuen Mitgliedes ist im offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben.

§7 Erlöschung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

durch Austritt

durch Ausschluss

durch Auflösung des Vereins oder einer Handballabteilung.

Der Austritt aus dem Bergischen Handballkreis e.V. ist gemäß § 8 Spielordnung des DHB nur zum Ende eines Spieljahres möglich. Er muss spätestens 3 Monate vorher durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem 1.Vorsitzenden des Handballkreises erklärt werden.

Ausgeschlossen werden kann ein Mitglied aus dem Bergischen Handballkreis e.V., wenn es

seine Pflichten als Mitglied grob verletzt und diese trotz Abmahnung und Androhung des Ausschlusses durch den Kreisvorstand nicht erfüllt, Beschlüsse des Kreistages und des Kreisvorstandes auch nach Anordnung des Ausschlusses nicht erfüllt, seine Verbindlichkeiten gegenüber dem Bergischen Handballkreis e. V. oder den Verbänden trotz Fristsetzung und Androhung des Ausschlusses nicht erfüllt, in grober Weise gegen geschriebene oder ungeschriebene sportliche Gesetze verstößt.

Die Entscheidung über den Ausschluss trifft auf Antrag des Kreisvorstandes der Erweiterte Kreisvorstand mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner satzungsmäßigen Mitglieder.

Der Ausschluss wird im Falle einer Anfechtung wirksam, wenn der verbandsinterne Rechtsweg ausgeschöpft ist.

§ 8 Ehrenmitgliedschaft

Personen, die sich um den Handballsport im Bergischen Handballkreis e.V. verdient gemacht haben, können vom Kreistag zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Ehrenmitglieder haben Sitz und Stimme im Kreistag. Ehemalige Vorsitzende des Bergischen Handballkreises e.V. können auf Antrag des Erweiterten Kreisvorstandes vom Kreistag zu Ehrenvorsitzenden ernannt werden. Sie haben Sitz und Stimme im Erweiterten Vorstand.

§ 9 Rechte und Pflichten der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge

Die Rechte und Pflichten der Mitglieder des Bergischen Handballkreises e.V. ergeben sich in entsprechender Anwendung des Abschnitts III. der Satzung des HVN.

Es werden keine Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitglieder zahlen Meldegelder, die vom Kreisvorstand vor einer Spielsaison festgelegt werden. Außerdem können von den Mitgliedern Geldbußen und Gebühren entsprechend den Satzungen und Ordnungen des DHB, WHV, HVN und dieses Vereins auferlegt werden.

III. Die Organe des Verein

§ 10 Organe

Die Organe des Bergischen Handballkreises e.V. sind

1. der Kreistag
2. der Kreisvorstand
3. der Erweiterte Kreisvorstand
4. der Kreisjugendtag
5. der Kreisschiedsrichtertag.

IV. Der Kreistag

§ 11 Aufgaben

Der Kreistag ist das oberste Organ des Vereins. Ihm steht die Entscheidung in allen Angelegenheiten des Bergischen Handballkreises e.V. zu, außer in Verfahren des Kreisspruchausschusses.

Der Beschlussfassung des Kreistages unterliegen

1. die Wahl
 - a. des Kreisvorstandes mit Ausnahme des Kreisjugendwartes und des Vorsitzenden der Technischen Kommission.
 - b. des Erweiterten Kreisvorstandes mit Ausnahme des Kreisjugenwartes des Kreismädchenwartes und des Kreisschiedsrichterwartes
 - c. der Kassenprüfer
 - d. der Mitglieder des Kreisspruchausschusses (KSA)
 - e. der Delegierten für die Verbandstage des HVN und WHV
2. die Verleihung von Ehrenmitgliedschaften und die Ernennung zu Ehrengliedern
3. die Entscheidung über fristgerechte Anträge und über Dringlichkeitsanträge
4. die Entlastung aller Mitarbeiter gemäß Nr. 1 a und 1 b
5. die Genehmigung des Haushaltsplanes

Die Mitglieder des Kreisvorstandes werden für 3 Jahre gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt (entsprechend § 14 der Satzung des HVN).

§ 12 Zusammensetzung

Der Kreistag setzt sich zusammen aus

1. den Delegierten der Mitgliedsvereine
2. dem Kreisvorstand
3. den Erweiterten Kreisvorstand
4. den Ehrenmitgliedern.

§ 13 Termin

Der Kreistag findet alle 3 Jahre spätestens 2 Monate und höchstens 6 Monate vor dem Verbandstag des HVN statt. Der Termin ist mindestens 3 Monate vorher im offiziellen Mitteilungsorgan bekannt zu geben

§ 14 Einberufung

Der Kreistag wird vom Kreisvorstand einberufen. Die schriftliche Einladung muss mindestens 1 Monat vor Beginn und Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Gleichzeitig sind den Teilnehmern die vorliegenden Anträge und die Tätigkeitsberichte der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, soweit sie nicht mündlich erteilt werden, zuzuleiten.

§ 15 Tagesordnung

Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:

1. Die Bestimmung des Protokollführers, Festlegung der Anwesenheit und Stimmenzahl
2. Genehmigung des Protokolls des letzten Kreistages, wenn unerledigte Einsprüche gegen das den Stimmberechtigten zugestellte Protokoll vorliegen.
3. Berichte des Kreisvorstandes
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Wahl des Versammlungsleiters
6. Aussprache zu den Berichten und eventuelle Beschlussfassung
7. Entlastungen
8. Wahl der Mitglieder des Kreisvorstandes, des Erweiterten Kreisvorstandes und Kreisspruchausschusses
9. Kenntnisnahme der Wahlergebnisse des Kreisjugendtages für den Jugendwart, den Jungen- und Mädchenwart sowie des Kreisschiedsrichtertages für den Kreisschiedsrichterwart
10. Wahl der Kassenprüfer
11. Wahl der Delegierten für den HVN- und den WHV-Tag
12. Beschlussfassung zu vorliegenden Anträgen bzw. Dringlichkeitsanträgen
13. Genehmigung des Haushaltsplanes
14. Verschiedenes

§ 16 Stimmrecht

1. Auf dem Kreistag haben Stimmrecht
 - a) die Vereine für je angefangene fünf zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreistages an den Hallenpflichtspielen teilnehmenden Mannschaft je eine Stimme
 - b) die Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes je eine Stimme
 - c) die Ehrenmitglieder je eine Stimme
2. Stimmübertragung und Stimmhäufung sind nicht zulässig.
3. Das Stimmrecht der Mitglieder des Kreisvorstandes – ausgenommen sind die Jugendvertretung und der Kreisschiedsrichterwart – erlischt mit dem Aufruf des Tagesordnungspunktes „Entlastungen“.
4. Nach erfolgter Wahl erlangt ein Mitglied des Kreisvorstandes das Stimmrecht.

§ 17 Wahlen

1. Wählbar sind volljährige Mitglieder der Vereine. Nicht Anwesende können nur gewählt werden, wenn ihr schriftliches Einverständnis zu einer etwaigen Wahl dem Versammlungsleiter vorliegt.
2. Als Kassenprüfer darf nur gewählt werden, wer kein Amt im Bergischen Handballkreis e.V. wahrnimmt und in den beiden vorangegangenen Legislaturperioden nicht ununterbrochen Kassenprüfer war.

§ 18 Anträge

1. Anträge an den Kreistag können eingebracht werden
 1. vom Kreisvorstand
 2. vom Erweiterten Kreisvorstand
 3. von den Mitgliedsvereinen
 4. vom Kreisjugendtag
2. Die Anträge müssen spätestens 6 Wochen vor Beginn des Kreistages bei der Geschäftsstelle des Kreisvorstandes schriftlich vorliegen.
Der Kreisvorstand und der erweiterte Vorstand können jederzeit bis zum Beginn des Kreistages Anträge einbringen, ausgenommen sind Anträge auf Satzungsänderungen.
3. Ergänzungs- und Abänderungsanträge zu ordnungsgemäß eingebrachten Anträgen kann jeder stimmberechtigte Teilnehmer des Kreistages stellen. Der Versammlungsleiter kann die schriftliche Vorlage fordern.
4. Eine Satzungsänderung auf Grund von Dringlichkeitsanträgen ist unzulässig.

§ 19 Beschlüsse und Protokolle

1. Beschlüsse, durch welche die Satzung geändert wird, bedürfen zu Ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen. Sie werden mit der Beschlussfassung vorläufig wirksam und treten mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
2. Alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Sie treten mit der Beschlussfassung in Kraft, sofern kein anderer Termin bestimmt ist.
3. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimme gewertet.
4. Die Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und sollen spätestens 8 Wochen danach den Vereinen zugeschickt werden.
5. Die Protokolle gelten als genehmigt, wenn nicht innerhalb von 4 Wochen nach ihrer Absendung an die Teilnehmer des Kreistages Einwendungen schriftlich beim Vorstand erhoben werden. Über etwaige Einwendungen entscheidet der Erweiterte Vorstand.
6. Der Kreisvorstand hat zu veranlassen, dass die Beschlüsse von den Mitgliedern im Wortlaut in den amtlichen Mitteilungen veröffentlicht werden

§ 20 Beschlussfähigkeit

1. Ein ordnungsgemäß einberufener Kreistag ist beschlussfähig, wenn zu Beginn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder erschienen sind.
2. Ist die Beschlussunfähigkeit festgestellt worden, muss innerhalb von 2 Monaten ein neuer Kreistag stattfinden, der ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig ist.

§ 21

Der Kreistag ist öffentlich; die Öffentlichkeit kann jedoch durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Kreistages ausgeschlossen werden.

§ 22 Außerordentlicher Kreistag

Der Kreisvorstand kann unter Angaben von Gründen einen außerordentlichen Kreistag einberufen. Der Kreisvorstand muss einen außerordentlichen Kreistag einberufen, wenn dies unter Angabe der Gründe von mindestens 2/5 der Vereinsmitglieder verlangt wird. Ein satzungsgemäß verlangter außerordentlicher Kreistag muss innerhalb von 2 Monaten nach Eingang des Verlangens beim Vorstand stattfinden.

§ 23 Kosten des Kreistages

Die Kosten des Kreistages tragen die Mitglieder für ihre Delegierten, der Bergische Handballkreis e.V. für die übrigen Teilnehmer.

V. Die Vorstände

§ 24 Der Kreisvorstand

Dem Kreisvorstand gehören an

- a) der Vorsitzende
- b) der stellvertretende Vorsitzende
- c) der Kassenwart
- d) der Rechtswart
- e) der Kreisjugendwart
- f) der Vorsitzende der technischen Kommission

Der Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Der Kreisvorstand leitet die Geschäfte des Bergischen Handballkreises e.V. Vertreter im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassenwart. Je 2 Vorstandsmitglieder sind gemeinsam vertretungsberechtigt. Bei Rechtsgeschäften und Handlungen, die den Bergischen Handballkreis e.V. mit mehr als 1.000,00 € verpflichten, ist die vorherige Zustimmung des Erweiterten Kreisvorstandes erforderlich. Der Kreisvorstand beruft weitere Mitglieder, Arbeitskreise und Kommissionen auf Dauer und Zeit. Er ist berechtigt, allen Instanzen des Bergischen Handballkreises e.V. Weisungen zu erteilen, soweit nicht die Satzungen und Ordnungen sowie die Beschlüsse der Organe des DHB, des WHV und des HVN entgegenstehen. Die Haftung des Vorstandes ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 25 Der Erweiterte Kreisvorstand (EV)

Dem Erweiterten Kreisvorstand des Bergischen Handballkreises e.V. gehören an

- a) die Mitglieder des Kreisvorstandes
- b) die Ehrenvorsitzenden
- c) der SIS Administrator
- d) der Kreismännerspielwart
- e) der Kreisfrauenspielwart
- f) der Kreisjugenwart
- g) der Kreismädchenwart
- h) der Schiedsrichterwart
- i) der Schriftführer

Der Erweiterte Kreisvorstand ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Er berät und beschließt über Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung, soweit diese nicht dem Kreistag vorbehalten sind. Der Erweiterte Kreisvorstand schlägt dem Kreistag die vorgesehenen Ehrungen vor und entscheidet über die Ehrungsanträge an die übergeordneten Verbände.

Für die zwischen den Kreistagen ausscheidenden Mitglieder des Erweiterten Kreisvorstandes und des Kreisspruchausschusses sowie für sonstige Mitarbeiter kann der Erweiterte Kreisvorstand kommissarische Ernennungen vornehmen. Er entscheidet über die Einleitung von Rechtsverfahren gegen Mitglieder des Kreisvorstandes und des Kreisspruchausschusses sowie über den Ausschluss von Mitgliedern des Vereins. Der Erweiterte Kreisvorstand kann nach Bedarf weitere sachkundige Mitarbeiter zu Sitzungen heranziehen. Er ist bei der Einstellung besoldeter Kräfte zu hören.

VI. Kreisjugend

§ 26 Allgemeines

1. Für die Jugendarbeit des Kreises und die Organisation der Kreisjugend gelten die Jugendordnung des WHV und die Jugendbestimmungen der Satzung des HVN sinngemäß.
2. Organe des Kreisjugendtages sind
 - a) der Kreisjugendtag
 - b) der Kreisjugendwart
 - c) der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart
 - d) die Sprecher der männlichen und weiblichen Jugend des Kreises

§ 27 Der Kreisjugendtag

1. Der Kreisjugendtag ist das oberste Organ der Handballjugend im Kreis.
2. Dem Kreisjugendtag gehören stimmberechtigt an
 - a) die Delegierten der Vereine; für je angefangene 3 zum Zeitpunkt der Einberufung des Kreisjugendtages an den Hallenpflichtspielen der Jugend teilnehmende Mannschaften haben die Vereine je eine Stimme
 - b) der Kreisjugendwart
 - c) der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart
 - d) der Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises
3. Aufgaben des Kreisjugendtages sind
 - a) die Entgegennahme der Berichte des Kreisjugendwartes, des Kreisjungenwartes und des Kreismädchenwartes
 - b) die Entlastung des Kreisjugendwartes, des Kreisjungenwartes und des Kreismädchenwartes
 - c) die Wahl des Kreisjugendwartes, des Kreisjungenwartes und Kreismädchenwartes
 - d) die Wahl der Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises
 - e) die Wahl der Vertreter zum Kreisjugendtag des HVN
 - f) die Beschlussfassung über vorliegende Anträge und Dringlichkeitsanträge
4. Der Kreisjugendtag findet alle 3 Jahre spätestens 6 Wochen vor dem Kreistag statt.
5. Der Kreisjugendtag wird vom Kreisjugendwart einberufen. § 14 gilt entsprechend. Außerordentliche Kreisjugendtage können vom Kreisvorstand einberufen werden.

§ 28 Die Jugendvertretung

1. Die Jugendvertretung des Kreises besteht aus dem Kreisjugendwart, dem Kreisjungenwart und dem Kreismädchenwart sowie den Sprechern der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises.
2. Der Kreisjungenwart und der Kreismädchenwart sind für die Jugendarbeit und alle Jugendfragen im Kreis zuständig und verantwortlich. Die Sprecher der männlichen Jugend und der weiblichen Jugend des Kreises wirken beratend mit.
3. Der Jugendvertretung obliegen die Vorbereitungen und Durchführungen
 - a) des Spielbetriebes der Jugend
 - b) der Lehrgänge und Sichtungsveranstaltungen der Jugend
 - c) der Jugendbegegnungen
 - d) der Maßnahmen im Schul-, Freizeit- und Breitensport.

4. Der Kreisjugendwart vertritt die Jugend des Kreises im Vorstand des Bergischen Handballkreises e.V. mit Sitz und Stimme.

V. Das Kreisschiedsrichterwesen

§ 29 Allgemeines

1. Das Kreisschiedsrichterwesen wird durch den Kreisschiedsrichterausschuss geführt. Alles weitere regelt die Kreisschiedsrichterordnung.
2. Dem Kreisschiedsrichtertag obliegen
 - a) die Wahl des Kreisschiedsrichterwartes
 - b) Entgegennahme des Berichtes des Kreisschiedsrichterwartes zur Vorlage an den Kreistag
3. Der Kreisschiedsrichtertag tritt alle 3 Jahre spätestens 6 Wochen vor dem Kreistag zusammen. Er wird vom Kreisschiedsrichterwart einberufen und geleitet. § 14 gilt entsprechend.

VI. Sonstige Einrichtungen

§ 30 Technische Kommission

Der Kreisvorstand kann eine Technische Kommission berufen, die verantwortlich ist für die Vorbereitung und Durchführung des Kreisspielbetriebs. Der Vorsitzende der Technischen Kommission wird von ihren Mitgliedern aus ihrer Mitte gewählt.

Der Technischen Kommission sollen als ständige Mitglieder die Spielwarte, der Kreisjugendwart, der Kreisjugenwart, der Kreismädchenwart, der Kreisschiedsrichterwart und der SIS Administrator des Kreises angehören. Die Technische Kommission kann bei Bedarf auf Vorschlag der Warte Staffelleiter ernennen, die an den Technischen Kommissionssitzungen teilnehmen.

VII. Rechtswesen

§ 31 Der Rechtswart

1. Der Rechtswart des Kreises ist zugleich Vorsitzender des Kreisspruchausschusses.
2. Ihm obliegt
 - a) die Beratung des Kreisvorstandes in Rechtsfragen
 - b) die Beratung der Mitgliedsvereine im Bergischen Handballkreis e.V. in Sportrechtsfragen
 - c) die Einweisung und Unterweisung der Mitglieder des Kreisspruchausschusses
 - d) die Durchführung von Verfahren vor dem Kreisspruchausschuss. Diese Aufgabe kann auch auf andere Mitglieder des Kreisspruchausschusses übertragen werden.

§ 32 Die Rechtsinstanz

Die Rechtsprechung im Bereich des Bergischen Handballkreises e.V. wird durch den Kreisspruchausschuss ausgeübt. Er ist die unabhängige und an keine Weisungen gebundene untere Rechtsinstanz im Rechtswesen der übergeordneten Verbände. Für ihn gelten unmittelbar die Vorschriften des § 33 Ziffer 3 - 5 der Satzung des HVN. Hier heißt es, die Rechtsinstanzen entscheiden in der Besetzung mit einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern. Über die Zusammensetzung der Spruchinstanz im Einzelfall befindet der jeweilige Vorsitzende. Ist der gewählte Vorsitzende verhindert, benennt er - bei dessen Ausfall der Rechtswart - einen der Beisitzer der Rechtsinstanzen zum Vorsitzenden der Spruchinstanz.

X Ehrungen

§ 33

Ehrungen können vom Bergischen Handballkreis e.V. innerhalb seines Kreisgebietes in Form der Verleihung von Kreisehrennadeln, Kreisehrenbriefen, Ehrenmitgliedschaften und des Ehrenvorsitzendes vorgenommen werden. Die Ehrungsordnungen des HVN, des WHV und des DHB gelten entsprechend.

XI Schlussbestimmungen

§ 34 Ehrenamtliche Mitarbeiter

1. Zur Erfüllung des Organzwecks sind neben den Organfunktionen weitere Aufgaben und Funktionen zu erfüllen.
2. Diese Aufgaben werden ehrenamtlich auf freiwilliger Basis erbracht.
3. Die Amtsinhaber der Vereinsämter müssen nicht Vereinsmitglieder sein.
4. Die Bestellung der Vereinsämter erfolgt durch Wahl oder Berufung durch den Vorstand für die Dauer einer Wahlperiode.
5. Die Amtsinhaber erhalten für ihre Tätigkeit keine Vergütung. Sie haben jedoch Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB.
Nähere Einzelheiten hierzu werden durch Vorstandsbeschluss geregelt.

§ 35 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Handballkreises ist das Kalenderjahr. Die Bilanz ist den Vereinen auf Wunsch zuzusenden.

§ 36 Amtliche Bekanntmachungen

Verbindliche Mitteilungen des Bergischen Handballkreises e.V. müssen in einem offiziellen Mitteilungsorgan veröffentlicht oder schriftlich den Beteiligten bekannt gemacht werden. Als offizielles Mitteilungsorgan des Vereins gelten die Amtlichen Mitteilungen des HVN in der jeweils vom Verband beschlossenen Form oder ein vom Kreistag durch Beschluss einzurichtendes offizielles Mitteilungsorgan des Bergischen Handballkreises e.V. Die amtlichen Mitteilungen des Kreises können auch in elektronischen Medien mit Rechtskraftwirkung veröffentlicht werden.

§ 37 Auflösung des Vereins

Der Kreistag kann die Auflösung des Bergischen Handballkreises e.V. beschließen. Ein entsprechender Antrag auf Auflösung muss in der bei der Einberufung des Kreistages mitgeteilten Tagesordnung enthalten sein. Ein solcher Antrag kann weder als Dringlichkeitsantrag noch als Anschluss- oder Erweiterungsantrag in die Tagesordnung eingebracht werden.

Die Auflösung muss vom Kreistag mit 4/5 der Stimmen der der des Bergischen Handballkreises e.V. beschlossen werden.

Im Falle der Auflösung des Bergischen Handballkreises e.V. fällt das vorhandene Vereinsvermögen nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten an den HVN, Sitz Düsseldorf, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 38 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt ab dem 01.01.2004 in Kraft. Sie ist in das Vereinsregister einzutragen.

Für die Richtigkeit der Abschrift:

.....
Peter Dreßler, 1. Vorsitzender